

Alkohol —, ohne das Fahrzeug abzubremsen, in den Kreisverkehr ein. Der schwere Lkw wurde infolge der Fliehkraft aus der Kurve getragen und stieß mit der rechten vorderen Seite gegen die Umwehrring des dortigen U-Bahneinganges und gegen das anschließende Schutzgitter. R. verlor dadurch die Gewalt über das Fahrzeug, dessen Steuerung nach links wegdrehte, so daß der Lkw quer über die Fahrbahn der W.-Straße und über die in der Mitte derselben befindliche Fußgängerinsel rollte. Dabei wurde der in Fahrtrichtung gehende zwanzigjährige Bürger Hans R. von hinten mit der Stoßstange erfaßt, zu Boden geschleudert und überfahren. Er erlitt Schädelzertrümmerungen und mehrfache Organzerstörungen, die sofort zum Tode führten.

Der Lkw⁴ überfuhr noch den südlichen Fußweg, streifte die Hausecke des Grundstückes W.-Straße 122 und wurde dann auf dem benachbarten freien Grundstück von R. zum Stehen gebracht. M. erlitt eine leichte Kopfverletzung und eine linksseitige Thoraxprellung, wodurch er dreizehn Tage arbeitsunfähig war. Nachdem der Lkw stand, stiegen die beiden Angeklagten aus. R. stellte sich der von einem Straßenpassanten herbeigerufenen Besatzung des Funkstreifenwagens der Volkspolizei, der kurz nach dem Unfall am Tatort eingetroffen war.

P., der in der angegebenen Entfernung hinter dem Lkw des R. hergefahren war, hatte von seinem Fahrzeug aus gesehen, daß R. gegen die Umwehrring des U-Bahneinganges gestoßen und quer über die Fahrbahn gerollt war. Er bog nach rechts in die B.-Straße ein und bemerkte zu D., der den Geschehensablauf nicht wahrgenommen haben will, R. habe jetzt einen Verkehrsunfall gehabt. Auf Umwegen fuhr er in die Nähe des R.-Platzes zurück, wo er sein Fahrzeug in einer Nebenstraße stehenließ, weil er infolge des vorangegangenen Alkoholgenußes am Unfallort nicht als Kraftfahrer in Erscheinung treten wollte. Gemeinsam mit D. begab er sich dann zu Fuß zum R.-Platz. Sie bemerkten den schwer beschädigten Lkw und sahen die Angehörigen der Volkspolizei bei der Arbeit. M., der sich den Angehörigen der Volkspolizei gegenüber nicht als Insasse des Lkw zu erkennen gegeben hatte, traf sie in einiger Entfernung vom Funkstreifenwagen. Er teilte ihnen mit, daß bei dem Verkehrsunfall ein Fußgänger tödlich überfahren worden war. Weil er anhaltend jammerte und nach Hause wollte, faßten sie M. unter die Arme und nahmen ihn mit zu dem in der Nähe abgestellten Lkw. P. fuhr nunmehr mit dem Lkw nach W. zu dem Ablöser des Angeklagten R. und unterrichtete diesen darüber, daß dessen Fahrzeug beschädigt worden war. Danach brachte er M. nach P., um dann schließlich zu seiner Wohnung nach L. zu fahren. Von dort aus fuhr D. mit der Straßenbahn zu seiner Wohnung nach K.

Die Blutalkoholuntersuchungen haben ergeben, daß R. zur Tatzeit mit einem Blutalkoholgehalt von 2 Promille absolut fahruntüchtig und P. bei einem Blutalkoholgehalt von 1 Promille in seiner Fahrfähigkeit erheblich beeinträchtigt war. Bei M. wurde ein Blutalkoholgehalt von 1,9 Promille festgestellt, und auch D., bei dem keine Blutprobe genommen worden war, hatte zur Tatzeit erheblich unter Alkoholeinwirkung gestanden. Trotz dieser alkoholischen Beeinflussung waren die Angeklagten voll zurechnungsfähig.

An dem von R. gefahrenen Lkw entstand durch den Verkehrsunfall ein Schaden von etwa 6000 DM. Außerdem erlitt der VEB T. infolge Ausfalls dieses Fahrzeuges ohne Berücksichtigung des dadurch bedingten Baggerstillstands einen Produktionsschaden von etwa 6300 DM.

Auf der Grundlage dieser Sachverhaltsfeststellungen hat das Stadtgericht den Angeklagten R. wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in Tateinheit mit Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit (§ 49 StVO), Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 1, 5 und 7 StVO) und unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeuges (§ 1 VO vom 20. Oktober 1932) verurteilt. Er ist ferner verurteilt worden, an den VEB T. in B. 750,77 DM Schadensersatz zu zahlen und dem Grunde nach, dem VEB K. und den B.-Betrieben den Schaden

zu ersetzen, der diesen Betrieben durch den Verkehrsunfall vom 22. Juni 1962 entstanden ist.

Der Angeklagte P. ist wegen Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Verkehrsunfallflucht und gemeinschaftlichem unbefugten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges und der Angeklagte M. wegen Beihilfe zu einem Vergehen gegen § 49 StVO in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Verkehrsunfallflucht und gemeinschaftlichem unbefugtem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verurteilt worden.

Gegen dieses Urteil haben die Angeklagten R., P. und M. Berufung eingelegt.

Die Berufung des Angeklagten R. konnte keinen Erfolg haben.

Aus den G r ü n d e n :

Infolge der ausdrücklichen Beschränkung der Berufung auf den Strafausspruch unterlagen die zum Verhalten des Angeklagten R. getroffenen tatsächlichen Feststellungen und der Schuldausspruch nicht der besonderen Nachprüfung durch das Oberste Gericht. Bei der Überprüfung des Urteils auf Grund der im vollen Umfang eingelegten Berufungen der Angeklagten P. und M., deren Verhalten in einem engen tatsächlichen Zusammenhang mit dem des Angeklagten R. steht, war es jedoch unumgänglich, den vom Stadtgericht festgestellten Sachverhalt insgesamt nachzuprüfen. Dabei hat sich ergeben, daß die hinsichtlich der Mitwirkung aller drei Angeklagten getroffenen Feststellungen richtig sind. Sie stimmen mit dem durch das Protokoll über die Hauptverhandlung ausgewiesenen Ergebnis der Beweisaufnahme überein.

Dem Rechtsmittel kann nicht gefolgt werden, soweit die Auffassung vertreten wird, bei der Strafzumessung hätten zugunsten des Angeklagten R. die in der Berufungsschrift angeführten Umstände mehr als geschehen berücksichtigt werden müssen. Der Umstand, daß die erste Anregung zum Besuch von Gaststätten vom Angeklagten D. ausging, ist für die Beurteilung der Sache zwar nicht völlig unbedeutend. Dadurch werden der Grad der Schuld und der Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten R. für sein nachfolgendes strafbares Handeln jedoch nicht so maßgebend beeinflußt, daß die erstrebte Herabsetzung der Freiheitsstrafe gerechtfertigt wäre. R. hat nicht nur bereitwillig und bedenkenlos die Einladung des D. angenommen, sondern er ist in den später aufgesuchten Gaststätten im Hinblick auf den Alkoholgenuß besonders aktiv gewesen, indem er größtenteils selbst die alkoholischen Getränke in Lagen bestellte und damit auch die anderen Angeklagten zum Mittrinken veranlaßte. Wenn es ihn danach verlangte, Alkohol zu trinken, dann hätte er den Lkw — den er ohnehin unbefugt benutzte — auf der Baustelle abstellen müssen.

Aus der im Jahre 1959 ausgesprochenen bedingten Verurteilung und der zeitweiligen Entziehung der Fahrerlaubnis hat der Angeklagte R. nicht die erforderlichen Lehren gezogen. Er hat durch sein verantwortungsloses Verhalten am 21. und 22. Juni 1962 in außerordentlich grobem Maße gegen die Interessen der sozialistischen Gesellschaft verstoßen, indem er im Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit nach vorangegangenem Alkoholgenuß den Lkw des VEB T. außerhalb der Arbeitszeit im öffentlichen Straßenverkehr führte. Diese Mißachtung des dem Schutze des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer dienenden gesetzlichen Verbotes, nach vorangegangenem Genuß alkoholischer Getränke im Zustand der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit ein Fahrzeug zu führen, wäre auch dann schwerwiegend, wenn sie nicht zu dem tödlichen Verkehrsunfall geführt hätte. Die gerichtliche Praxis in Verkehrssachen und die Ergebnisse der wissenschaftlichen medizinischen Untersuchungen auf dem Gebiet der alkoholisch bedingten